



Bümplizstrasse 192
CH-3018 Bern

Tel. +41 (0)31 380 10 80
Fax +41 (0)31 380 10 81

info@memoriav.ch
www.memoriav.ch

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD
Revision_URG@ipi.ch

Bern, 10. März 2016

Stellungnahme von Memoriav zur URG-Teilrevision

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Frau Direktorin
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit grossem Interesse haben wir den Entwurf zur URG-Revision vom 11.12.2015 zur Kenntnis genommen. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, mit diesem Schreiben offiziell Stellung zu nehmen. Grundsätzlich sind wir erfreut darüber, dass der Bundesrat das URG einer Teilrevision unterzieht und damit das Gesetz erneut ansatzweise dem digitalen Wandel anzupassen versucht.

In der vorliegenden Stellungnahme werden wir wiederholt Punkte einbringen, bei denen wir einen Widerspruch sehen zwischen den Zielen der Kulturbotschaft des Bundes, namentlich der kulturellen Teilhabe, und dem Entwurf zur URG-Revision. Gemäss der aktuellen Kulturbotschaft (2016-2020) möchte der Bund zur Steigerung der kulturellen Teilhabe den «physischen, intellektuellen und finanziellen Zugang zur Kultur durch geeignete Massnahmen fördern». Im Hinblick auf den Zugang zum audiovisuellen Kulturerbe präzisiert die Botschaft die diesbezüglichen Ziele folgendermassen: «Audiovisuelle Werke Schweizer Herkunft, sei es Ton, Bild, Film oder Video, werden archiviert und inventarisiert. Die vom Bund finanzierten Institutionen (Bemerkung: wie die Cinémathèque suisse oder Memoriav) ermöglichen künftig einen einfachen online-Zugang zu ihren Katalogen.»

Wie nachfolgend ausgeführt, geht uns der Entwurf zur URG-Revision in verschiedenen Bereichen zu wenig weit; dies insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeiten des Zugangs zu Werken, die mehrheitlich mit öffentlichen Mitteln erhalten werden, was wiederum die kulturelle Teilhabe behindert.

1. Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs

Art. 13 E-URG Vermieten und Verleihen von Werkexemplaren

➤ ***Wir lehnen die Einführung eines zusätzlichen Verleihrechts (sog. Bibliothekstantieme) nach Art. 13 Abs. 1 E-URG ab.***

Bereits in der Vergangenheit wurde eine solche Bibliothekstantieme gefordert, welche aber mehrfach vom Parlament abgelehnt wurde. Die vorgesehene Bibliothekstantieme bringt einen grossen finanziellen und administrativen Mehraufwand für die betroffenen Institutionen mit sich, der für viele nicht tragbar sein wird. Zudem erachten wir die Formulierung „sonst wie zur Verfügung stellen“ als zu einschränkend. Sollte der Art. 13 E-URG dennoch aufgenommen werden, sind bezüglich der Ausgestaltung noch folgende Anmerkungen zu machen. Vom vorgeschlagenen Wortlaut wäre auch das Verleihen von Bildender Kunst, Fotografien und audio- und audiovisueller Kunst betroffen. Damit müsste auch der Leihverkehr der Museen, Stiftungen, kantonalen und Bundeskunstsammlungen, Galerien etc. an die Urheber entschädigt werden. Selbst aktive Privatsammler, die Werke aus der eigenen Sammlung leihweise zur Verfügung stellen, müssten dafür zahlen. Die Regelung würde einen grossen organisatorischen Aufwand sowie eine enorme Kostenlast für alle Leihgeber von Kunst bedeuten. Die Folgen für den Leihverkehr der Schweizer Museen und Sammlungen wären unabsehbar. Reduzieren Schweizer Museen und Sammler wegen der Kostenfolge ihre Leihgaben, erhalten sie auch keine Leihgaben mehr. Das wäre auch nicht im Interesse der Urheber, deren Werke zunehmend im Depot und in Privatsammlungen verschwinden und nicht mehr zirkulieren könnten.

Art. 22b E-URG Verwendung von verwaisten Werken

➤ ***Wir begrüssen diese neue Regelung, empfehlen aber eine Registerpflicht für verwaiste Werke durch die Verwertungsgesellschaften.***

Die Neufassung des Art. 22 b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst. Sie bietet den genannten Gedächtnisinstitutionen eine gute Grundlage für die dauerhafte Erhaltung und Erschliessung von Werken für das kollektive Gedächtnis. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass die vorgeschlagene Regelung auf alle verwaisten Werke unabhängig vom Träger einheitlich anwendbar sein soll. Damit gibt das URG diesen Institutionen ein wichtiges Instrumentarium für die Sicherung auch jener Medien nämlich die Digitalisate, die, obwohl die jüngsten, am stärksten durch den technischen Fortschritt bedroht sind. Allerdings ist der Rechercheaufwand für die Nutzer erheblich. Dieser könnte reduziert werden, wenn die Verwertungsgesellschaften Datenbanken mit den als verwaist geltenden Werken führen. Wir schlagen daher die Einfügung des folgenden Absatzes 5 für Art. 22b E-URG vor:

„Die Verwertungsgesellschaften führen und veröffentlichen Verzeichnisse, in denen sie diejenigen Werke aufnehmen, die als verwaist gelten.“

Erweiterter Kreis der Gedächtnisinstitutionen in Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG, Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG

➤ ***Wir begrüßen die Ausweitung des Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG auf den Kreis aller Gedächtnisinstitutionen.***

Die Erweiterung des Kreises der Gedächtnisinstitutionen im bestehenden Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG von „öffentlich zugänglichen“ auf „öffentliche sowie öffentlich zugängliche“ Bibliotheken, (...) und damit die Harmonisierung mit Art. 24e E-URG sowie Art. 22b E-URG wird von uns ausdrücklich begrüsst.

Art.24e E-URG Bestandesverzeichnisse

➤ ***Wir begrüßen die neue Schrankenregelung von Art. 24e E-URG Bestandesverzeichnis vollumfänglich.***

Dass diese von der AGUR12 empfohlene Vorschrift Eingang in den Entwurf des Bundesrats gefunden hat, ist sehr erfreulich. Die Wiedergabe der im Bestand von Gedächtnisinstitutionen vorhandenen Werkexemplare in Bestandsverzeichnissen stellt einen wertvollen Beitrag zu der in der Kulturbotschaft des Bundes geforderten kulturellen Teilhabe breiter Bevölkerungskreise dar.

Art. 41 & 53 Abs. 1 E-URG Bundesaufsicht

➤ ***Wir erachten die Erweiterung der Bundesaufsicht als nicht zwingend notwendig.***

Art. 43a E-URG Freiwillige Kollektivverwertung

➤ ***Wir begrüßen die neue Möglichkeit der freiwilligen Kollektivverwertung nach Art. 43a E-URG.***

Wir begrüßen die neue Möglichkeit als Nutzende mit den Verwertungsgesellschaften Verträge über die Nutzung von umfangreichen Beständen abschließen zu können, und dies selbst dann, wenn sich Werke von Rechteinhabern darunter befinden, die keiner Verwertungsgesellschaft angeschlossen sind. Dies ermöglicht optimal Massendigitalisierungsprojekte von Beständen, ohne dass die Nutzer aufwändig die Rechte an den einzelnen Werken abklären müssen.

2. Explizite Forderung von Memoriav

Schaffung einer verbesserten Möglichkeit des Zugangs zu Werken, die überwiegend mit öffentlichen Mitteln erhalten wurden.

Wir schlagen daher die Einfügung folgender Präzisierungen für Art. 24 Abs. 1^{bis} E-URG vor:

Art. 24 Archivierungs- und Sicherungsexemplare

(...)

1^{bis} Öffentliche sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Sammlungen und Archive dürfen die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen und öffentlich zugänglich machen, sofern damit kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird und die normale Auswertung des Werks nicht beeinträchtigt wird.

(...)

3. Weitere Anmerkungen/Vorschläge

Verkürzung der urheberrechtlichen Schutzfrist

➤ ***Wir fordern, dass die urheberrechtlichen Schutzfristen von heute 70 Jahren deutlich verkürzt werden.***

Es ist aus Sicht eines möglichst breiten Zugangs zum Kulturerbe hinderlich, dass mit der Schutzfrist von 70 Jahren post mortem auctoris nicht nur der Urheber selber zu Lebzeiten, sondern auch Nachfolgenerationen bezüglich seines Werkes urheberrechtlich geschützt und wirtschaftlich abgesichert werden. Es sollte vermieden werden, dass zum Schutz wirtschaftlicher Interessen einiger Rechtsnachfolger von profitablen Werken der kulturelle Fundus mehrerer Generationen über Gebühr der freien Verwendung durch die Allgemeinheit vorenthalten wird.

Schutz vor Anmassung eines Urheberrechts an Werken in der public domain

➤ ***Wir fordern einen besseren Schutz vor unrechtmässiger Anmassung von Urheberrechten an Werken in der public domain. (sog. copy fraud)***

70 Jahre nach dem Tod des Urhebers werden Werke in der Schweiz gemeinfrei und damit frei verwendbar; beispielsweise können diese Werke digitalisiert und online gestellt werden. Manche Werke werden anschliessend mit einem Copyright-Zeichen © gekennzeichnet oder auch mit einer Creative Commons Lizenz oder Nutzungsbestimmungen versehen. Dies ist jedoch nicht erlaubt und bedeutet eine unrechtmässige Anmassung eines Urheberrechts. Gemäss erläuterndem Bericht zur URG-Revision könnte eine „vertiefte Prüfung des Regelungsbedarfs angezeigt“ sein, aus unserer Sicht ist das ein Schritt in die richtige Richtung.

Art. 25 URG Zitatrecht

➤ ***Wir fordern eine ausdrückliche Klarstellung, dass nicht nur Textwerke unter das Zitatrecht fallen, sondern insbesondere auch (audio)-visuelle Werke.***

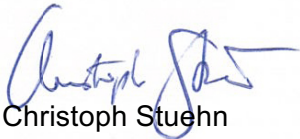
Wir schlagen daher folgende Präzisierung für Art. 25 Abs. 1 URG vor:

Art. 25 Abs. 1 Zitate

Veröffentlichte Werke aller Werkgattungen dürfen zitiert werden, wenn das Zitat zur Erläuterung, als Hinweis oder zur Veranschaulichung dient und der Umfang des Zitats durch diesen Zweck gerechtfertigt ist.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Christoph Stuehn

Direktor